



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

Windplan Schmolde GmbH
vertreten durch Frau Sandra Maria Knaak
Bahnstraße 7
19348 Pirow

Gesch-Z.:105-T11-
3421/2998+6#442036/2024
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 19.12.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 10.027.00/24/1.6.2V/T11

Antrag der Windplan Schmolde GmbH vom 30.04.2024 zur Errichtung und Betrieb von einer WEA des Types VESTAS V162 am Standort: 16945 Meyenburg, Gemarkung: Schmolde Flur: 107 Flurstück: 67

Reg.Nr. 027.00.00/24

Sehr geehrte Frau Knaak,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Windplan Schmolde GmbH wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück

in 16945 Meyenburg,
Gemarkung Schmolde,
Flur 107, Flurstück 67
Rechtswert: 33320962; Hochwert: 5907994

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), unter Zulassung einer Abweichung nach § 67 BbgBO von den Vorgaben des § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche von 81,12 m)
3. Das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
4. Die Kostenentscheidung zu dieser Entscheidung sowie die Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

II. Beschreibung und Abgrenzung des Vorhabens

Gegenstand des Genehmigungsantrages der Firma Windplan Schmolde GmbH vom 30.04.2024 ist die Errichtung einer WEA des Typs Vestas V162 mit einer elektrischen Nennleistung von 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Anlagenumfang/Anlagendaten

Typ	Vestas V162-6.2 MW	
Anzahl	1	
Bezeichnung WEA	WEA 3	
Rotordurchmesser	162 m	
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahnhinterkante (TES)	
Nabenhöhe	169 m	
	Tag	Nacht
elektrische Nennleistung	6.200 kW	4.841 kW
Nenndrehzahl	9,6 min ⁻¹	
Modus	PO6200	SO3
Schallleistungspegel L _{WA} bei Nennleistung	104,8 dB(A) (Herstellerangabe)	101,0 (Herstellerangabe)
Standardabweichung		
σ _{Anlage} :	1,3 dB(A)	
δ _R :	0,5 dB(A)	
δ _P :	1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionswert L _{e,max}	106,5 dB(A)	102,7
Ton-/Impulszuschlag	0 dB	

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung/Nummerierung (lt. Gutachten)	Rechtswert	Hochwert
WEA 3	320.962	5.907.994

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen Antragsunterlagen zugrunde, die aus den von der Genehmigungsverfahrensstelle West (LfU, Referat T11) fortlaufend paginierten Seiten bestehen.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn die WEA nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3. Errichtung und Inbetriebnahme
Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns folgenden Behörden vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), unter Beachtung der NB 7.2

Spätestens zwei Wochen vorher:

- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T21 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Neuruppin)
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West, (LAVG)
- der UAWB/UBB unter Angabe der Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnr. der bauausführenden Firmen, konkrete Standortbenennung für Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze (Gemarkung, Flur, Flurstück) per Fax 03876 713-712 oder E-Mail: uawb@lkprignitz.de
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe des Aktenzeichens VII-1656-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN an die e-Mailadresse baiudwtoeb@bundeswehr.org
- Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde unter Angabe der Registriernummer: St 24/360/1294 anzuzeigen
-

Spätestens 10 Tage vorher:

- dem Landesamt für Umwelt (LfU), N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)

Spätestens eine Woche vorher:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz, Sachbereich Bauordnung (UBAB), unter Verwendung des Vordrucks „Baubeginnanzeige“ und unter Beachtung der NB 3.1

- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme folgenden Behörden unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens 2 Wochen vorher:

- dem LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T11 (LfU T11)
- dem LfU T21, unter Beachtung der NB 1.7
- dem LfU N 1
- der UBAB, unter Beachtung der NB 3.9
- dem LAVG

- 1.5 Die Windenergieanlage (WEA) muss entsprechend den zur Prüfung vorgelegten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.

- 1.6 Mit der Inbetriebnahmeanzeige an das LfU T 21 nach NB 1.4 müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

(1) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

(2) Die endgültige Lage der WEA ist durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.

(3) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems ggf. Rotorblattheizung einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

(4) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

(5) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit der Feuerlöschanlage / Gondelfeuerlöschanlage sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

(6) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit der sektoriellen Betriebsbeschränkung (Standicherheit / Turbulenzen) sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

(7) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit des Schattenabschaltmoduls sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist. (siehe Nebenbestimmungen „Schattenwurf“)

(8) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit des Fledermausabschaltmoduls sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

(9) Eine Übersicht mit Kontaktdaten des aktuellen Betreibers, dem Verantwortlichen nach § 52b Satz 1 BImSchG, ggf. des beauftragten Unternehmens für die technische Betriebsführung und Überwachung.

- 1.7 Zur Inbetriebnahme der WEA ist eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) durch das LfU T 21 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen. Dabei ist nachzuweisen, dass die WEA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB 1.4 dieses Bescheides durch das LfU T 21 festgelegt.
- 1.8 Die bei der Abnahmeprüfung getroffenen Festlegungen gelten als Anordnungen aufgrund dieses Bescheides.
- 1.9 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation ist an jeder WEA neben bzw. über der Turmzugangsöffnung die WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers und eine betreibereigene Anlagenkennung mit Betreiberangaben und Erreichbarkeit bei Störungen dauerhaft sichtbar anzubringen.

Betriebsorganisation

- 1.10 Das LfU T 21 ist über Betriebsstörungen oder Havarien, die zu einer Beeinträchtigung der Umwelt oder der Nachbarschaft oder zu sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.11 Jeder Bauherren- und / oder Betreiberwechsel ist unverzüglich dem LfU T 21 mitzuteilen. Es sind mindestens Angaben zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen verantwortlichen natürlichen Person nach § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu machen. Darüber hinaus ist ein Kontakt zu benennen und aktuell zu halten, der im Bedarfsfall vom LfU kontaktiert werden kann (z.B. technische Betriebsführung). Entsprechende Änderungen der Anlagenkennzeichnung (Betreiberangaben) sind danach ebenso an der WEA vorzunehmen.

Betriebseinstellung

- 1.12 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der Windenergieanlagen ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU T 21 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.13 Die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Zuwegungen) sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß, gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand des genutzten Flurstückes ist wiederherzustellen. Der Verbleib der beim Rückbau erzeugten Abfälle ist dem LfU T21 umgehend nach Abschluss aller Maßnahmen nachzuweisen.

2 Immissionsschutz

Schallimmissionen

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA 3 des Typs Vestas V162-6.2 MW in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß in dem schallreduzierten Betriebsmodus SO3 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 102,7 dB(A) betrieben werden.

Tagsüber kann die Anlage im offenen Betriebsmodus PO6200 mit einem maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ von 106,5 dB(A) gefahren werden.

- 2.2 Der Nachtbetrieb der beantragten WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in der beantragten Betriebsweise und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann. Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Nr. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.3 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB 2.2 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.4 Abweichend von NB 2.2 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann von dem LfU/ T 21 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.
- 2.5 Die Geräuschemissionen der beantragten WEA in dem beantragten Modus sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 i. V. m § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. (Abnahmemessung).
- 2.6 Die Messung ist bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5 und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu ermitteln und auszuweisen. Mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten $L_{e,max}$ -Spektrums nicht überschreitet.
- 2.7 Die Bestätigung der Auftragsvergabe ist dem LfU/T21 innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.8 Vor der Messdurchführung ist dem LfU/T21 eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU/T21 spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.

- 2.9 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der WEA vor Durchführung der Abnahmemessung auch eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

- 2.10 Die von der beantragten WEA verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie führen.
- 2.11 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss entsprechend den Antragsunterlagen durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an der beantragten WEA gewährleistet sein. Das Abschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die WEA zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer führen kann.
- 2.12 Zur Inbetriebnahme der WEA ist dem LfU/T 21 das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.13 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

Eisfall/Eiswurf

- 2.14 Die WEA ist mit einem geeigneten geprüften Eiserkennungssystem (BLADEcontrol Ice Detector BID oder vergleichbar) auszurüsten. Dieses muss dem Stand der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU/T 21 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.15 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU/T 21 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.16 Auf den Wegen in der Umgebung der beantragten WEA sind im Umkreis von ca. 497 m Warntafeln aufzustellen, die vor einer erhöhten Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von WEA aufmerksam machen.

Licht

- 2.17 Die Taktfolge der Feuer „W, rot“ sind mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen Windenergieanlagen zu synchronisieren.

3 Baurecht

- 3.1 Mit dieser Entscheidung werden die Bauarbeiten nicht zur Bauausführung freigegeben. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises die Bauarbeiten freigegeben hat.

Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO sind die:

- Vorlage des erforderlichen Prüfberichtes über die Prüfung der bautechnischen Nachweise zur örtlichen Angleichung (Hinweis Nr. 20)
- Vorlage des Baugrundgutachtens nach qualifizierter Baugrunderkundung,

- Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung,
- Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises (NB 3.2).

3.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels der neue Betreiber zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten auf

173.000 Euro (in Worten: einhundertdreiundsiebzigttausend)

für die Windenergieanlage festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

3.3 Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage des Bauobjektes innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.

3.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde:

- die Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen,
- Vorlage der geprüften Bedienungsanleitung und des Wartungspflichtenbuches entsprechend Maschinengutachten in deutscher Sprache.
- Nachweis der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems

3.5 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zufahrtswege, in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO.

3.6 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die geprüften statischen Unterlagen, gemäß Prüfbescheid der Typenprüfungen für V 162-6,2 MW mit Hybridturm HA2A901 (T20) und Flachgründung mit Auftrieb Prüf-Nr. 3231817-24-d Rev. 1 vom 28.02.2022, Geltungsdauer bis 16.02.2025 ist verbindlich umzusetzen.

Das Prüfergebnis aus dem Prüfbescheid ist zu beachten. Die darin enthaltene Auflagen Pkt. 7 des Typenprüfbescheides gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer des befristeten Prüfbescheid nicht abgelaufen sein.

3.7 Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzintensitätsnachweis) 2024-B-036-P3-R0.A vom 08.10.2024 ist zu beachten.

Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen (Abschaltregelungen), aus der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzintensitätsnachweis) im

Windpark Schmolde Bericht Nr.: 2024-B-036-P3-R0.A vom 08.10.2024, Tabelle 5.2.2.1 auf Seite 30, sind entsprechend umzusetzen.

Als notwendige Betriebsbeschränkung wird die Abschaltung der geplanten Anlage bei einer Windgeschwindigkeit von 11,25 – 15 m/s benannt.

Der Betreiber muss entsprechend der Festlegung dieser Tabelle dafür Sorge tragen, dass die Beschränkungen entsprechend erfüllt werden.

- 3.8 Das geprüfte objektbezogene Brandschutzkonzept in Verbindung mit dem Prüfbericht Prüf-Nr. 487/01789/24 Nr. 01 vom 10.06.2024 sind zu beachten.
- 3.9 Der Brandschutzdienststelle (BSD) des Landkreises Prignitz ist ein Lageplan mit dem Standort der WEA und den Anfahrtswegen, sowie die Kontaktdaten des Betreibers in digitaler Form zu übergeben.
- 3.10 Aus dem orientierenden Baugrundgutachten Bericht Nr. 2166/2024 vom 20.09.2024 kann eine abschließende Bewertung der geplanten Flachgründung mit Auftriebssicherung nicht erfolgen und noch keine Gründungsvorschläge getroffen werden. Entsprechend der geotechnischen Bewertung (Punkt 5) ist das überarbeitete Baugrundgutachten zur Baufreigabe vorzulegen.
- 3.11 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen mit einem geeigneten Eisdetektorsystem auszurüsten. Der Herstellernachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 3.12 Gemäß Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den Auflagen gemäß Turbulenzgutachten und Eisansatz-Gutachten sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die im Turbulenz- und Eisansatz-Gutachten formulierten Auflagen sind einzuhalten.
- 3.13 Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist entsprechend Abschnitt 15.5 der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung zu dokumentieren.
- 3.14 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels der neue Betreiber zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine inhaltlich den Anforderungen von Punkt 3.2 entsprechende Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.
- 3.15 Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für die WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden soll. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung erbringen.
- 3.16 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung der Neuanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz, Sachbereich Bauordnung, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

4 Bodenschutz/Abfallrecht

Abfallrecht

- 4.1 Alle anfallenden Abfälle sind nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der UAWB (Untere Abfallwirtschaftsbehörde) sind die Verwertungswege auf Verlangen für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.
- 4.2 Der UAWB ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist. Die Überprüfung der Variante und der Nachweis soll gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß abläuft.
- 4.3 Sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material) die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, haben vor Einbau den Nachweis der Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV (Anlage 1, Tabelle 1 und 3) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes.
- 4.4 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 4.5 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlage entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

4.6 Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

4.7 Abfallbezeichnung	4.8 Abfallschlüssel nach
4.9 gebrauchte Wachse und Fette	4.10 120112*
4.11 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	4.12 130110*
4.13 Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis	4.14 130205*
4.15 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	4.16 130206*
4.17 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter an Maschinen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind), Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	4.18 150202*
4.19 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	4.20 150110*
4.21 Ölfilter	4.22 160107*
4.23 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4.24 160114*
4.25 Bleibatterien	4.26 160601*

- 4.7 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:

- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
- der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
- des Verbleibs (Entsorgungsweg).

Bodenschutz

- 4.8 Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens ist der Boden vor der Bebauung entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.
- 4.9 Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 m nicht überschreiten. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) dürfen nicht erfolgen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Einwirkungen auf den Boden möglichst geringgehalten und der nutzbare Zustand des Bodens zur Sicherung der Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des BBodSchG erhalten werden.
- 4.10 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen soll damit vermieden und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
- 4.11 Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen, ist dies vor der Verwertung der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV Anlage 1, Tabelle 1 und 2, eingehalten werden.
- 4.12 Die nicht mehr benötigten bebauten/verfestigten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Windenergieanlage zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzurichten
- 4.13 Die durch die Baumaßnahme auf den Ackerflächen und in den Bereichen der nicht mehr benötigten und zurückzubauenden Flächen entstandenen Bodenverdichtungen, sind nach Bauende und vor erneuter Bestellung tiefgründig aufzulockern. Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche – nachvollziehbar dargestellt auf einer Gebietskarte - sind der UBB auf Verlangen vorzulegen.
- 4.14 Für den Fall der Betriebseinstellung sind alle Nebenanlagen wie auch die Erschließungswege (es sei denn, die Wege sind zur Erschließung neu zu bauender Windenergieanlagen erforderlich) und Montageflächen sowie Anlagenfundamente rückzubauen.
Die durch den Rückbau entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2, der BBodSchV) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB schriftlich nachzuweisen.
- 4.11 Die UAWB/UBB ist zur Bauanlaufberatung zu laden.

5 Denkmalschutzrecht

- 5.1 Im Bereich des geplanten Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verbor-

gen sind.

Für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbe-
reich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Dieses Gutachten kann bauvorbereitend oder baubegleitend durchgeführt werden. Die Bauarbeiten werden durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde gem. BbgDSchG § 9 Abs. 3 dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.

- 5.2 Der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschl. der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er:
- a) archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines mit der *Denkmalfachbehörde* abgestimmten und durch die *untere Denkmalschutzbehörde* genehmigten Konzeptes durchführt. Dieses soll auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Referats Großvorhaben vom 04.09.2024 (Az. GV 2024:315) und den Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand 26.09.2022) erarbeitet werden.
 - b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennenden Archäologen (Fachfirma) betraut, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das avisierte Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen, welche den beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen.
 - c) Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie umfassender Fotodokumentation anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde sowie eine Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.
- 5.3 Sollten bei der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z. B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen.
- 5.4 Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Verdachtsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flä-

chen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von bekannten Bodendenkmalen anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

- 5.5 Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- 5.6 Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Diese Belehrung ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Erstbegehung der Anlage vorzulegen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

- 6.1 Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.
- 6.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28. / 29. 02 des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen und im Umkreis von 500 m um den Brutplatz des Kranichs (siehe NB 6.5).
- 6.3 Baumaßnahmen – außer an Zuwegungen und im Umkreis von 500 m um den Brutplatz des Kranichs – können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB 6.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt im-

mer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 6.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen - außer an Zuwegungen und im Umkreis von 500 m um den Brutplatz des Kranich - sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. eines Jahres mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.
- 6.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 03 inklusive Baunebenflächen und der Zuwegung im Umkreis von 500 m zum Brutplatz des Kranichs sind ausschließlich im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.
- 6.6 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.
- 6.7 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich der Zuwegung, hier: für die Zufahrt benötigter Einmündungsbereich des von Schmolde aus nach Osten verlaufenden Bestandsfeldweg auf Acker, sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V5 AFB (Maßnahmenblatt V1 AFB bis V5 AFB; S. 42 LBP und Detailkarten zum Maßnahmenblatt mit Zaunverlauf) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) fachgerecht errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
Zur besseren Sichtbarkeit und zum Schutz während des Baugeschehens ist bauseits vor dem Reptilienzaun ein Bauzaun aufzustellen.
- 6.8 Die WEA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h

- 6.9 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 6.10 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.
- 6.11 Maßnahme A1 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist entsprechend Maßnahmenblatt A1 in der Gemarkung Zempow, Flur 1, Flurstück 204 innerhalb des zertifizierten Flächenpools Zempow umzusetzen.
Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland im Umfang von 7.860m² und dauerhafte extensive Nutzung als Wiese/Weide.
- 6.12 Die Ersatzzahlung wird für die
- WEA in Höhe von 93.750 € festgesetzt und
ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX
- Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.
- 6.13 Die Ersatzzahlung ist für die WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 6.14 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB 6.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB 6.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.3c sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB 6.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umset-

zung vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- d. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB 6.6 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- e. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB 6.7 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.7 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- f. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- g. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB 6.8 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

7 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 7.1 Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu beachten.

8 Luftverkehrsrecht

- 8.1. Die Windkraftanlage Nr. 3 des Anlagentyps VESTAS V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 163 m darf am beantragten Standort (N 53° 17' 27.14" zu E 12° 18' 49.75" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von

250,00 m über Grund und max. 356,40 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 8.2).

- 8.2. Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.3. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.4. Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.6. An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 8.7. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.
- 8.8. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 8.9. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB 8.15 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB 8.8) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

- 8.10. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 8.11. Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 8.12. Es ist eine Befeuerebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerebenen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 8.13. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 8.14. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 8.15. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

- 8.16. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.17. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 8.18. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*). **Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.**
- 8.19. Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder **per E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 8.20. **Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.** Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen)
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.21. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.22. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.23. Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03550LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.24. Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

9 Freileitungen 50Hertz Transmission GmbH

- 9.1 Im Freileitungsbereich bestehen Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen. Innerhalb des Freileitungsbereichs befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte besteht.
- 9.2 Es gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4.
- a. Einhaltung des spannungsabhängigen Mindestabstandes
Unter Berücksichtigung einer WEA des Typs V162 und den antragsgegenständlichen Standortkoordinaten hält die WEA 3 den erforderlichen Mindestabstand ein.
 - b. Nachweis zur Nachlaufströmung der WEA
Da die Freileitung im betroffenen Bereich bereits mit Schwingungsschutz ausgestattet ist, kann der Nachweis entfallen.
- 9.3 Für Anfahrtswege sowie dauerhafte Zuwegungen zu den geplanten WEA die die Freileitung kreuzen sind elektrische Mindestabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger hat die geplanten Zuwegungen sowie das geplante Lichtraumprofil für den Transport frühzeitig beim Regionalzentrum West der 50Hertz Transmission GmbH, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) unter Angabe der Reg.-Nr. 2024-005611-01-OGZ zur Prüfung einzureichen.
Diese Prüfung ist zur Gewährleistung des Personen- und Arbeitsschutzes aufgrund der möglichen elektrischen Gefährdung durch die Freileitung zwingend erforderlich ist. Ggf. sind Kreuzungs- und Abstandsnachweise zu erstellen, um die Einhaltung des Mindestabstandes nach DIN EN 50341 zu prüfen. Erst nach Kenntnis der Querungsstellen kann die Notwendigkeit des Nachweises beurteilt werden.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16945 Meyenburg, Landkreis Prignitz, eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Am 30.04.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit einem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Genehmigungsverfahrensstelle T11 des LfU ein.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Vorhabenträgerin am 10.12.2024 mitgeteilt und am 04.12.2024 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 23.08.2024 bzw. 15.10.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 30.09.2024 bzw. 18.11.2024 aufgefordert:

- Stadt Wittstock/Dosse für die betroffenen Nachbargemeinde Freyenstein
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- 50Hertz Transmission GmbH

Darüber hinaus wurden im LfU folgende Referate zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- LfU, Referat T21 – Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Neuruppin
- LfU, Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden durch diverse Fachbehörden Nachforderungen erhoben. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 10.10.2024 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 10.12.2024 ein.

Mit Schreiben vom 27.09.2024 versagte das Amt Meyenburg in Vertretung der Standortgemeinde Stadt Meyenburg das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Versagung des Einvernehmens erfolgte mit der Begründung durch die Gemeinde, dass der Standort der WEA sich weder im aktuell gültigen Regionalplan „Windenergienutzung“ noch im Entwurf des Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2021)“, noch in den Suchräumen des Regionalplans „Windenergienutzung (2024) der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel“ befinde. Der Regionalplan 2024 werde in Kürze als Entwurf aufgestellt und sei damit beachtenswert.

Darüber hinaus sei eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Grenzwertüberschreitungen bei Schall und Schatten gegeben. Auch sei die Erschließung nicht gesichert, da es für die Nutzung der Wegeflächen in städtischem Besitz noch keine Gestattungsverträge gebe.

Zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde das Amt Meyenburg mit Schreiben vom 07.11.2024 angehört. Mit Schreiben des Amtes Meyenburg vom 06.12.2024 teilte das Amt mit, die Stellungnahme vom 27.09.2024 weiterhin aufrecht zu erhalten.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Die beantragte WEA ist der Nr. 1.6.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die WEA bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Das beantragte Vorhaben stellt die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und welche selbst nicht bereits die für eine zwingende UVP-Pflicht nach § 6 UVPG maßgebenden Größen- oder Leistungswerte überschreitet, erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Für das beantragte Vorhaben war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Immissionsschutz

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen und Schattenwurf zu betrachten.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen unter NB 1. sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WEA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten und das behördenintern geführte Anlagenregister LIS-A kontinuierlich zu führen. Die (zusätzlichen) Mitteilungen an das LfU/T 21 erfordern keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Betreiber.

Schall

In der Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 01.08.2024, Bericht-Nr.: N-IBK-5630424-Rev.1 werden die Auswirkungen des Betriebs zweier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nabenhöhe von 169 m in 16945 Meyenburg OT Schmolde, Gemarkung Schmolde, Flur 107, Flurstück 67 unter Berücksichtigung der Vorbelastung untersucht. Dabei werden die im gegenständlichen Verfahren beantragte WEA 3 sowie die im parallel laufenden Genehmigungsverfahren 028.00.00/24 beantragte WEA 4 als gemeinsame Zusatzbelastung betrachtet. Deshalb erfolgte anhand der Daten der Schallimmissionsprognose eine Anpassung hinsichtlich der jeweils zu berücksichtigenden Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch LfU/T21.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. dem WKA-Erlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt. Das Gutachten zur Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschemissionen ist hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsorte

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

In der Stellungnahme des Amtes Meyenburg vom 27.09.2024 wird vorgetragen, dass der Ortsteil Schmolde vorwiegend von Wohnbebauung geprägt ist und dass die Einordnung der Immissionsorte nach der Baunutzungsverordnung in ein Dorfgebiet nicht geteilt wird. Nach Auffassung des Vertreters des Amtes Meyenburg sei für die Ortslage Schmolde die Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ anzuwenden. In Schmolde gibt es kaum bzw. nicht mehr bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe.

Für den Ortsteil Schmolde existieren weder Bebauungsplan noch Flächennutzungsplan. Westlich der Dorfstraße ist die tatsächliche Nutzung durch Mischbebauung charakterisiert, während östlich der Dorfstraße eine einreihige Wohnbebauung besteht. An diese schließen sich östlich größtenteils Grünflächen an und weiter östlich der Außenbereich, in dem sich das Vorhabengebiet befindet. An die Dorfstraße 56 bis 58 grenzt östlich eine Gewerbefläche an.

Des Weiteren befinden sich in der Ortslage Schmolde Gewerbebetriebe, welche einer Einstufung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO aus hiesiger Sicht entgegenstehen (Dorfstraße 55, Kfz-Werkstatt, gewerbliche Tierhaltungsanlage Dorfstraße 66)

Der Immissionsort A in Schmolde, Dorfstraße 68 wird tatsächlich zum Wohnen genutzt und grenzt einseitig an ein weiteres Wohnhaus (Nr. 67), 1-seitig an eine Grünfläche und 2-seitig an den Außenbereich.

Der Auffassung des Vertreters des Amtes Meyenburg zur Einstufung dieses Immissionsortes sowie des Ortsteils Schmolde als „Allgemeines Wohngebiet“ kann daher von LfU/T21 nicht gefolgt werden.

Der Immissionsort B in der Waldeckstraße 2 in Schmolde ist ein Einzelgehöft, das sich im Außenbereich befindet. Deshalb wird von LfU/T21 für diesen Immissionsort ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) weiterhin als sachgerecht erachtet.

Abweichende Schutzansprüche zur gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich somit aus Sicht vom LfU/T21 nach Prüfung nicht.

Wie aus den Isophonenkarten ersichtlich überschreiten an den im Nordwesten von Freyenstein gelegenen Orten Mainzer Weg 12 und 11 bereits die Vor- und folglich auch die Gesamtbelastung den für Dorf- und Mischgebiete geltenden nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Die Zusatzbelastung durch die geplante WEA ist für diese Orte als schalltechnisch irrelevant einzuschätzen, so dass auf eine Betrachtung dieser Orte und auf Nachforderungen verzichtet werden kann.

Vorbelastung
Windenergieanlagen

Als Vorbelastung werden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose insgesamt 46 Bestandsanlagen bzw. in parallelen Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt:

Typ	Anzahl	Genehmigter LWA [dB(A)]	σ_{LWA}	Eingangswert / Prognose [dB(A)]
Vestas V 80	6	99,3	0,97	101,1
Vestas V 80	2	104,0	0,60	105,5
Vestas V 80	1	102,3	0,65	103,8
Vestas V 80	8	105,4	*	107,4
Enercon E-70 E4	1	101,8	0,63	103,3
Enercon E-70 E4	3	104,4	1,84***	107,1
Enercon E-82	3	103,8	0,71	105,4
GE 1,5s	2	104,0	0,75	105,6
Vestas V126-3.6Htg, SO1	6	103,0	1,3	105,1
Vestas V126-3.6Htg, PO1	4	104,9	1,3	107,0
Vestas V126-3.6Htg, SO11	2	97,8	1,3	99,9
Vestas V162-6.2 MW	4	104,8	1,3	106,9
Vestas V162-5.6 MW, SO2	1	102,0	1,3	104,1
Vestas V162-5.6 MW, PO5600****	1	104,0	1,3	106,1
Enercon E-160 EP5 E2 TES**	1	106,8	1,3	108,9
Vestas V162-6.2 MW, PO6200	1	104,8	1,3	106,9

* Sicherheitszuschlag 2 dB(A)

** Typänderung auf Enercon E-160 EP5 E3

*** 1,3 dB(A)

**** korrekte Typbezeichnung V162-6.0 im Modus PO5600

Zwei WEA des Typs Enercon E-40/5.40 sowie zwei WEA des Typs NEG Micon NM 1000/60 werden zur Nachtzeit nicht betrieben und waren somit nicht in der Vorbelastung zu berücksichtigen.

Für die WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E2 TES ist zwischenzeitlich eine Typänderung auf Enercon E-160 EP5 E3 mit einer geringen Leistungserhöhung von 5.500 kW auf 5.560 kW ohne Änderung der

Schalleistung erfolgt. Im Rahmen der gutachtlichen „Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose N-IBK-9180620-Rev.2 und zur Schattenwurfprognose S-IBK-9170620-Rev.1 für das Projekt Schmolde“ der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 25.08.2023 zur Typänderung wurde festgestellt, dass durch die Typänderung keine für die Beurteilung der Immissionssituation relevanten Änderungen verursacht werden.

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde für die Vorbelastungs-WEA der in der Genehmigung festgelegte bzw. der beantragte Schallemissionswert zum Ansatz gebracht.

Nach den Regelungen des aktualisierten WKA-Geräuschemissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 zum Umgang mit den Unsicherheiten für die älteren Vorbelastungsanlagen wäre für drei Vorbelastungsanlagen des Typs Enercon E-70 E4 der Ansatz niedrigerer Werte möglich gewesen. Da sich dadurch eine konservative Betrachtung ergibt, ist dieser Ansatz als abdeckend zu bewerten.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der übrigen Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde.

gewerbliche Anlagen

In der Ortslage Schmolde, Immissionsort A, wurde der Immissionsbeitrag der in der Nähe befindlichen Rinderanlage plausibel zum Ansatz gebracht.

Die weitere vorhandene gewerbliche Vorbelastung am Immissionsort E, welche im Rahmen des Gutachtens nicht betrachtet wurde, ist nicht entscheidungserheblich, da die Zusatzbelastung den geltenden Immissionsrichtwert an diesem Immissionsort um mehr als 15 dB(A) unterschreitet und damit als schalltechnisch irrelevant einzuschätzen ist.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 01.08.2024, Bericht-Nr.: N-IBK-5630424-Rev.1 zwei WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nabenhöhe von 169 m betrachtet. Dabei ist die beantragte WEA 3 Gegenstand des hiesigen Genehmigungsverfahrens und die beantragte WEA 4 Gegenstand des parallel laufenden Genehmigungsverfahrens 028.00.00/24. Deshalb wurden von LfU/T21 entsprechende Anpassungen für die Zusatz- und Gesamtbelastung vorgenommen. Es ist geplant, die WEA 3 zur Tagzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO6200 und zur Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus SO3 zu betreiben.

Die Schallimmissionsprognose enthält 2 Berechnungsvarianten: In der Berechnungsvariante BV1 wird der Betrieb der beantragten WEA im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO6200 betrachtet, der jedoch nur für den Tagbetrieb genehmigungsfähig ist. In der nachfolgend zu prüfenden Berechnungsvariante BV2 wird für die Nachtzeit der schallreduzierte Betriebsmodus SO3 für die beantragte WEA 3 untersucht.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für den Schalleistungspegel der beantragten Betriebsmodi nur das Datenblatt des Herstellers 0079-9518.V12 vom 19.03.2024 vor, d. h. für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Die nachfolgenden Oktavspektren der beantragten Modi liegen der Zusatzbelastung durch die WEA 3 zu Grunde:

Oktavspektren V162-6.2 MW

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO6200	104,8	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
SO3	101,0	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L=2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R=0,5$ dB, $\sigma_P=1,2$ dB und $\sigma_{Prog}=1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schallleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte mit der Software windPRO Version 3.5.584 in einer Aufpunkthöhe von 5 m über Geländehöhe. Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{met} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Dämpfungsfaktoren aufgrund von Abschirmung (A_{bar}) oder Bewuchs u. ä. (A_{misc}) wurden nicht berücksichtigt.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte in dB(A) prognostiziert (Überschreitungen fett markiert).

IO	Immissionsort	IRW Nacht	Vorbelastung*	Zusatzbelastung*	Gesamtbelastung*
			L _{rV,90} [dB(A)]	L _{rZ,90} [dB(A)]	L _{rG,90} [dB(A)]
A	Schmolde, Dorfstraße 68	45	46	24	46
B	Schmolde, Waldeckstraße 2	45	46	36	46
C	Freyenstein, Schmolder Weg 4	45	44	31	44
D	Freyenstein, Warnsdorfer Weg 8	45	44	28	44
E	Freyenstein, Pritzwalker Chaussee 5	40	40	22	40
F	Freyenstein, Schmolder Weg 3	45	45	30	45
G	Buddenhagen 3	45	39	25	39

* von LfU/T21 entsprechend des Genehmigungsantrags für die WEA 3 angepasst

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an den untersuchten Immissionsorten A und C bis G um mehr als 10 dB(A) unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

Am Immissionsort B leistet die Zusatzbelastung durch die WEA 3 einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereiches einen irrelevanten Immissionsbeitrag im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

Gesamtbelastung

An den Immissionsorten C bis G unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden Immissionsrichtwert oder hält diesen genau ein.

An den Immissionsorten A und B überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn wie im vorliegenden Fall die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie). Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltvorrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 11.04.2024, Bericht-Nr.: S-IBK-5640424 werden die Auswirkungen der im gegenständlichen Verfahren beantragten WEA 3 und der im parallellaufenden Genehmigungsverfahren 028.00.00/24 beantragten WEA 4 sowie von 50 Vorbelastungs-WEA bezüglich des Schattenwurfs an 8 Immissionsorten untersucht.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
A	Schmolde, Dorfstraße 50	100:54	0:37	0:00	0	100:54	0:37
B	Schmolde, Dorfstraße 68	91:00	0:56	0:00	0	91:00	0:56
C	Schmolde, Dorfstraße 91a	49:15	0:27	0:00	0	49:15	0:27
D	Schmolde, Waldeckstraße 4	91:32	0:57	16:21	0:31	107:53	0:57
E	Schmolde, Waldeckstraße 2	134:08	1:11	45:35	0:51	179:43	1:11
F	Freyenstein, Schmolder Weg 4	78:50	0:33	0:00	0	78:50	0:33
G	Freyenstein, Warnsdorfer Weg 8	79:11	0:28	0:00	0	79:11	0:28
H	Schmolde, Waldeckstraße 3	84:08	0:51	38:43	0:36	122:51	0:51
I	Freyenstein, Schmolder Weg 3	16:18	0:22	35:34	0:31	51:52	0:31
J	Griffenhagen 44	0:00	0	20:43	0:24	20:43	0:24
K	Griffenhagen 11	0:00	0	4:09	0:13	4:09	0:13

Durch die geplanten Anlagen WEA 3 und WEA 4 kommt es an den Immissionsorten D und E sowie H bis K zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf. Dadurch ist am Immissionsort I die erstmalige Überschreitung des Jahres- und Tagesrichtwertes astronomisch möglich.

An den Immissionsorten D, E und H sind weitergehende Überschreitungen des Jahresrichtwertes astronomisch möglich. An diesen Immissionsorten, an denen bereits Überschreitungen durch die Vorbelastungsanlagen zu verzeichnen sind, ist jegliche weitere Erhöhung der Beschattungszeiten durch periodischen Schattenschlag zu vermeiden.

Um eine Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten zu verhindern und um erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf auszuschließen, ist die Installation einer Schattenwurf-Abschaltvorrichtung für die WEA 3 und WEA 4 erforderlich,

Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Dabei sollten neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten Immissionsorten auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden.

Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem zuständigen Überwachungsreferat LfU/T21 zu übergeben - § 52 Abs. 2 BImSchG.

Gemäß Nr. 4.1 der WEA Schattenwurf-Leitlinie sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Eisfall und Eiswurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Entsprechend des Eisgutachtens für 2 WEA der Windplan Schmolde im Windpark Schmolde der GICON Großmann Ingenieur GmbH, Projektnummer P240162SF.RO1 vom 22.03.2024 wurden die im gegenständlichen Verfahren beantragte WEA 3 sowie die im parallellaufenden Genehmigungsverfahren 028.00.00/24 beantragte WEA 4 standortspezifisch untersucht. Als Schutzobjekte wurden für die beantragte WEA 3 ein landwirtschaftlicher Betrieb am Ende der Waldeckstraße und für die im Parallelverfahren beantragte WEA 4 die Landstraße L14 betrachtet. Diese Schutzobjekte befinden sich außerhalb des Abstandes von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe).

Laut Gutachten sind die geplanten WEA 3 und WEA 4 mit einem geprüften Eiserkennungssystem ausgerüstet, das die Anlagen im Falle von erkanntem Eisansatz in den Trudelbetrieb überführt. Laut Antragsun-

terlagen soll als Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detector BID“ in die Anlagensteuerung der beantragten WEA integriert werden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch Eisfall und Eiswurf von den betrachteten WEA 3 und WEA 4 keine Gefahr für Leib und Leben von Personen ausgeht.

Unabhängig vom ermittelten Risiko ist als generelle Maßnahme das Aufstellen von Warnschildern im Umkreis der WEA von ca. 497 m sinnvoll, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WEA warnen.

optische Wirkungen und Lichtimmissionen

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorrufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend des Herstelldokuments 0081-5017 V08 vom 11.01.2022 durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, RAL 7035 und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung zu vermindert.

Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1 % des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sowie einem Sichtweitenmessgerät und einem Dämmerungsschalter ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Die hier zu errichtenden WEA sind zur Minimierung von Belästigungen mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren.

Abfall

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei dem Betrieb der Anlage können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen.

Gemäß § 24 NachwV ist für die beantragte Anlage ein Register zu führen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die Nebenbestimmungen 1.13, 3.2, 4.10, 8.5 erforderlich.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Raumordnungsrecht, das Bauordnungsrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht, der Gewässerschutz, das Straßenrecht, der Denkmalschutz und das Forstrecht.

Bauplanungsrecht und Raumordnungsrecht- Ersetzung des Einvernehmens der Gemeinde

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich gemäß § 35 BauGB.

Der Standort der WEA befindet sich innerhalb des Ortsteils Schmolde der Stadt Meyenburg, der Standort liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Flächennutzungsplans.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben u. a. nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (Satz 1). Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird (Satz 2).

Das Amt Meyenburg in Vertretung der Standortgemeinde Stadt Meyenburg hat das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) versagt. Hierbei bezog sich die Versagung auf entgegenstehende Belange der Regionalplanung, Grenzwertüberschreitungen bei Schall und Schattenwurf aufgrund eines zu geringen Abstands zu vorhandenen Wohnbauflächen sowie eine nicht gesicherte Erschließung, da es für die Nutzung der Wegeflächen in städtischem Besitz noch keine Gestattungsverträge gäbe.

Das Einvernehmen der Gemeinde wird hiermit ersetzt.

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden (Satz 1). Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen (Satz 3).

Gemäß § 71 Abs. 1 BbgBO soll die Bauaufsichtshörde das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat; in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Immissionszuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Versagung des Einvernehmens wird durch die Gemeinde damit begründet, dass die beantragte WEA sich nicht innerhalb eines Windeignungsgebietes eines aktuell gültigen Regionalplans befinde. Hierzu wird der Regionalplan "Windenergienutzung", welcher am 11.09.2003 in Kraft getreten sei, herangezogen.

Zu dem o. g. Plan ist festzustellen, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung - vom 5. März 2003 in mehreren Berufungszulassungsverfahren inzident als unwirksam angesehen hat und eine Bindungswirkung an diesen Plan und die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung somit nicht mehr gegeben ist.

Der Sachliche Teilplan "Windenergienutzung (2024)" befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen von diesem keine Rechtswirkungen aus.

Mit Bezug auf die weiteren von der Gemeinde vorgebrachten berührten Belange, insbesondere des Abstandes der WEA zur Wohnbebauung stellt der Landkreis Prignitz (Planungsamt) in seiner Stellungnahme fest:

Abstandsregelung des § 249 Abs. 9 BauGB

§ 249 Abs. 9 BauGB besagt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Vorliegend wird auf das Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – Bbg-WEAAbG) vom 20. Mai 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]), abgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung auf Vorhaben, welche einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB, einhalten.

Gemäß den Unterlagen wird der Mindestabstand von 1.000 Metern durch die WEA eingehalten.

Beeinträchtigung öffentlicher Belange des § 35 Abs. 3 BauGB

Im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Die WEA weist laut Unterlagen eine Nabenhöhe von 169 m und eine Gesamthöhe von 250 m auf. Entsprechend des zuvor Beschriebenen hält die Anlage, mit dem Abstand der doppelten Höhe von 500 m, den Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 700 m Entfernung) ein. Eine optisch bedrängende Wirkung geht von den Anlagen somit nicht aus.

Mit Bezug auf von der Gemeinde vorgebrachten Belang des Lärmschutzes wurde am 21.10.2024 die Stellungnahme des Referates T21 des LfU verfasst. In Auswertung dieser fachbehördlichen Stellungnahme sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar (vgl. oben unter Punkt „Schall“).

Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB durch die WEA wird nicht hervorgerufen.

Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Ortslage Schmolde.

Für die Erschließung (wie im amtlichen Lageplan dargestellt), ist die rechtliche Sicherung, mittels Nachweis der Eintragungen von Baulasten bis zum öffentlichen Weg für die WEA erforderlich. Mittels Baulasteintragungen wurden die erforderlichen Geh- und Fahrrechte auf Flurstück 68, 69 der Flur 107 und Flurstück 12 der Flur 101 Gemarkung Schmolde öffentlich-rechtlich gesichert.

Im Ergebnis liegen die von der Gemeinde vorgebrachten, durch § 35 BauGB begründete Versagungsgrund nicht vor. Die Versagung des Einvernehmens war rechtswidrig und gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Bauordnungsrecht und Brandschutz

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen (hier: in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen), wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich- rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, der BbgBO sowie der BbgBauVorIV waren die NB 3.1 bis 3.16 erforderlich. Die Hinweise 18 bis 26 sind zu beachten.

Abweichungsentscheidung

In Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung wurde auch ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 S. 1 BbgBO (Verringerung der Abstandsfläche auf den Radius der kreisförmigen Projektionsfläche die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird) eingereicht.

Nach ständiger Rechtsprechung gehen von WEA, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Rotoren, Wirkungen wie von Gebäuden aus. Damit richtet sich die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 4 BbgBO, für WEA richtet sich diese zudem nach § 6 Abs. 5 BbgBO.

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wurde gestellt (Unterschrift Bauherr im Bauantragsformular). Die Nachbarn wurden nicht beteiligt. Dem Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen durch die Bauaufsicht wird stattgegeben. Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind.

Dies setzt bei Abweichungen von den Abstandsflächen zunächst voraus, dass eine atypische, von der gesetzlichen Regel nicht zutreffend erfasste oder bedachte Fallgestaltung vorliegt. Während bei bautechnischen Anforderungen der Zweck der Vorschriften vielfach auch durch eine andere als die gesetzlich vorgesehene Bauausführung gewahrt werden kann, wird der Zweck des Abstandsflächenrechts, der vor allem darin besteht, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten und die für Nebenanlagen erforderlichen Freiflächen zu sichern, regelmäßig nur dann erreicht, wenn die Abstandsflächen in dem gesetzlich festgelegten Umfang eingehalten werden. Da somit jede Abweichung von den Anforderungen des § 6 BbgBO zur Folge hat, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden, setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen. Diese können sich etwa aus einem besonderen Grundstückszuschnitt, einer aus dem Rahmen fallenden Bebauung auf dem Bau- oder dem Nachbargrundstück oder einer besonderen städtebaulichen Situation, wie der Lage des Baugrundstücks in einem historischen Ortskern, ergeben (vgl. BayVGH vom 16.7.2007 NVwZ-RR 2008, 84 m. w. N). Weitere Gründe stellen Besonderheiten der Lage und des Zuschnitts der benachbarten Grundstücke zueinander oder topographische Besonderheiten des Geländeverlaufs dar (vgl. OVG NRW vom 5.3.2007 NVwZ-RR 2007, 510). Eine weitere atypische Fallgestaltung liegt vor, wenn große Teile des von der Nichteinhaltung einer Abstandsfläche betroffenen Nachbargrundstücks unbebaut sind und im Außenbereich sowie zusätzlich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 Az. 22 B 07.143). Insgesamt vermögen nur objektive Gründe und nicht etwa subjektive Gesichtspunkte, die speziell den Bauherrn betreffen, eine Abweichung zu rechtfertigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12).

Vorliegend besteht die atypische Fallgestaltung zum einen in der Eigenart der Windenergieanlage, die in verschiedener Hinsicht keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht, entfaltet sie hinsichtlich ihrer höchsten Punkte die oben beschriebene Wirkung wie von einem Gebäude dem Nachbarn gegenüber nicht. Ein weiterer Umstand vermag die Annahme einer atypischen Fallgestaltung zu stützen: Es gibt kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von § 6 BbgBO für die im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen von heute üblichem Standard wie der genehmigten Anlage ermöglichen. Es mag zwar systematisch unbefriedigend erscheinen, in einem ersten Schritt gesetzliche Anforderungen bezüglich einer Gruppe von Anlagen für anwendbar zu erklären, um dann in einem zweiten Schritt regelmäßig eine atypische, eine Abweichung rechtfertigende Fallgestaltung zu bejahen. Doch muss hier davon ausgegangen wer-

den, dass dies den Zielsetzungen des Gesetzgebers am besten entspricht. Der Gesetzgeber hat bei einem Anlagentyp eigener Art gleichsam am Rande des Anwendungsbereichs des § 6 BbgBO auf Spezialregelungen in der Erwartung verzichtet, dass mit Hilfe des Rechtsinstituts der Abweichung angemessene Lösungen erzielt werden können. Er hat nicht wie andere Bundesländer eigenständige Regelungen für die Abstandsflächen von Windenergieanlagen geschaffen. Die Abweichungsentscheidung ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Allerdings handelt es sich dabei um ein intendiertes Ermessen, d.h. liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abweichung vor, ist diese regelmäßig zuzulassen, es sei denn, es lägen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise dem entgegenstünden.

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zur früheren BbgBO, Abweichungen im Rechtskreis des Abstandsflächenrechts verböten sich „in aller Regel“ und Ausnahmen seien nur „unter strengen Voraussetzungen“ zulässig, jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht mehr zutreffend (OVG Berlin - Brandenburg vom 21.11.2012, Az. OVG 11 S 38.12).

In die Abwägungsentscheidung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gründen und den Belangen des Nachbarn - auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange - wurden folgende Erwägungen einbezogen: Auch wenn der bloße Wunsch eines Eigentümers, sein Grundstück stärker auszunutzen, als die Abstandsflächenvorschriften es erlauben, grundsätzlich nicht schutzwürdig ist, kann als schutzwürdiges Interesse des Bauherrn vorliegend berücksichtigt werden, dass er sein dem heute üblichen Standard entsprechendes Vorhaben trotz dessen Privilegierung im Außenbereich mangels eines ausreichenden Angebots an geeigneten Grundstücken kaum hätte verwirklichen können. Die vorliegende Beeinträchtigung nachbarlicher Belange scheidet nicht von vornherein aus, obwohl das nachbarliche Grundstück überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Die nachbarlichen Interessen sprechen vorliegend nur geringfügig gegen das Vorhaben. Mangels (Wohn-)Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks des Nachbarn mehr als geringfügig beeinträchtigen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich. Ein „Automatismus“ für eine diesbezügliche Abweichungsentscheidung ist hieraus jedoch keineswegs ableitbar (vgl. OVG Berlin- Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12).

Zwar mag es zu gewissen Verschattungen kommen. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Verschattung vorliegend merkbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag bzw. die Grundstücksnutzung hat. Für derartige Auswirkungen kommt es nicht in erster Linie auf die Zeitdauer der Verschattung an, da diese je nach Jahres- und Tageszeit völlig unterschiedliche Auswirkungen auf den Grundstücksertrag haben kann (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 a. a. O. m. w. N.). Aufgrund der Drehbewegungen des Rotors ist vorliegend aber schon die Zeitdauer der Verschattung relativ gering. Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange führen zum Überwiegen des öffentlichen Belangs. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18% und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 EEG). Das Ziel der Förderung u. a. der Windenergienutzung hat durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1189) auch zu der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 BauGB geführt. Begründet wurde dies durch den federführenden Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau damit, dass die Windenergie einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und daher planungsrechtlich so gestellt werden müsse, dass sie an geeigneten

Standorten auch eine Chance habe (BT-Drs. 13/4978 S. 6) Auch wenn diese gesetzgeberischen Ziele noch keine Aussagen zu konkreten Standorten von Windenergieanlagen treffen, kommt darin das hohe öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windenergienutzung zum Ausdruck (vgl. auch BayVGH vom 5.10.2007 Az. 22 CS 07.2073). Hinzu kommt, dass vorliegend eine spezielle planungsrechtliche Vorprägung besteht, so dass insgesamt die Erteilung einer Abweichung erleichtert wird.

Es sind bereits Windenergieanlagen vorhanden und nunmehr soll eine Erweiterung vorgenommen werden. Auch das Ausmaß der Verkürzung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche lässt eine unzumutbare Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange nicht erkennen.

Ebenso wie nach der Rechtslage vor 2008 und vor Juli 2016 gibt es auch nach der neuen Rechtslage kein absolutes Maß für eine (noch zulässige) Abweichung von den Regelabstandsflächen. Vielmehr kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an, wobei die Gründe für eine Abweichung umso bedeutender sein müssen, je weiter die Verkürzung der Abstandsfläche gehen soll. Indizwirkung dafür, dass Verkürzungen in der vorliegenden Größenordnung in der Regel als zumutbar angesehen werden können, haben auch die gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern. Diese sehen beispielsweise für Windkraftanlagen in nicht bebauten Gebieten (vgl. Landesbauordnungen von Saarland [§ 7 Abs. 8] und Rheinland-Pfalz [§ 8 Abs. 10 Satz 2]) bzw. in Sondergebieten nach § 11 BauNVO, soweit deren Nutzung dies rechtfertigt (vgl. Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen [§ 6 Abs. 5 Satz 3]), die Möglichkeit einer weiteren Verkürzung der Tiefe der Abstandsfläche, teilweise bis auf 0,25 H, vor. Derartige Verkürzungen wären allerdings dann problematisch, wenn dadurch die Rotorblätter über den Nachbargrundstücken schweben würden (vgl. auch VG Saarland vom 29.10.2008 Az. 5 K 98/08).

So liegt der Fall hier nicht. Die Verkürzung ist auf die Projektionsfläche vorgenommen worden. Die Reduzierung der Abstandsfläche wurde im Rahmen der 45. Amtsleitertagung der Bauaufsichtsbehörden vom 22.06.2004 unter Punkt 10.2 in der Form vereinbart, dass eine Reduzierung auf die Projektionsfläche statthaft ist.

Auch Gründe, dass durch die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche das Nachbargrundstück zur Errichtung einer WEA nicht mehr zur Verfügung steht, sind nicht ersichtlich. Ist es nicht nur zeitlich, sondern auch in der Sache völlig ungewiss, ob die Grundstücke des Nachbarn tatsächlich einmal für die Windenergienutzung durch Errichtung von WEA genutzt werden dürfen, spricht viel dafür, dass eine derartige vage Aussicht keinen „öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belang“ darstellt, dem bei der „wertenden Abwägung“ mit den öffentlichen Belangen maßgebliche, die Zulassung einer Abweichung ausschließende Bedeutung zukommen müsste. (OVG Berlin - Brandenburg vom 21.11.2012, Az. OVG 11 S 38.12).

Die vorstehend erörterten Umstände des Einzelfalls führen dazu, dass die dementsprechend getroffene Ermessensentscheidung, die Abweichung zu den Grundstücken der Nachbarn hin zu erteilen gerechtfertigt ist.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ergeben sich keine über die in den Antragsunterlagen formulierten Maßnahmen hinausgehenden Forderungen

Rückbauverpflichtung

Die erforderliche Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt den Unterlagen bei.

Denkmalschutz

In Bereiches des geplanten Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
3. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Das Vorhaben soll im Bereich einer Bodendenkmal-Verdachtsfläche realisiert werden. Für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind.

Nach § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist die Maßnahme nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

Der Veranlasser des Eingriffs hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der zu definierenden Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Hierzu waren die NB unter 5. aufzunehmen.

Naturschutz

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2019 (Fledermäuse) 2021 (Reptilien), 2022 (Horstkartierung & -dokumentation), 2023 (Brutvögel), 2024 (Biotope).

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zu NB 6.1-6.5 Bauzeitenregelungen

Keine Eingriffe in Gehölzbestände aller Art

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden u.a. folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Feldlerche, Goldammer, Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Buchfink und Star. Bei

einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen am Anlagenstandort in der Brutzeit möglich.

Begründung für Ausdehnung der Bauzeitenregelung gegenüber Antrag/

Allgemeine Bauzeitenregelung

Die im LBP benannte Maßnahme V1_{AFB} (Bauzeitenregelung) ist auf den Zeitraum 01.03. bis 31.08. des Jahres auszudehnen, weil o.g. Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden, deren Brutzeit mit dem vorgeschlagenen Zeitraum nicht ausreichend abgedeckt wird.

Die in der Maßnahmen V1_{AFB} zum Schutz von Brutvögeln vorgesehene Regelung bezüglich einer Bau-
feldfreimachung ohne zeitliche Begrenzung „... durch eine ornithologische Begutachtung festgestellt wird, dass keine Ansiedlung von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder erfolgte...“ ist nicht geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen. Einem solchen „alternativen Baubeginn“ kann nicht zugestimmt werden. So wurde durch die vorliegenden Untersuchungen bereits der Nachweis erbracht, dass zahlreiche Brutvögel im Planungsgebiet vorkommen. Ein Großteil von ihnen kehrt regelmäßig in ihre Reviere zurück, so dass auch weiterhin von einem Vorkommen auszugehen ist. Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern eine weitere Untersuchung im Baujahr ein zur Brutzeit „Brutvogel-leeres“ Planungsgebiet nachweisen sollte.“

Die im Maßnahmenblatt V1_{AFB} – V5_{AFB} formulierten Möglichkeiten des Hineinbauens in die Brutzeit und die angeführten Regelungen zu Flatterband und Schwarzbrache waren ebenfalls zu konkretisieren. Aufgrund der Länge der Zuwegungen und der unmittelbaren Nähe zum Waldrand ist ein Hineinbauen in die Brutzeit im Bereich der Zuwegungen nicht zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte / hier: Feste Bauzeitenregelung (Kranich)

Die WEA 03 inkl. Baunebenflächen und Teilen der Zuwegung soll innerhalb des 500 m-Radius (zentraler Prüfbereich) eines Kranichbrutplatzes errichtet werden. Die artspezifische Fluchtdistanz des Kranichs wird damit unterschritten. Bei einer Bautätigkeit innerhalb eines Radius von 500 m um die Kranichbrutplätze während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen im Bruthabitat hervorrufen. Die Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht auszuschließen. Um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sind Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt eine artspezifische Bauzeitenregelung dar.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit (Anfang Februar – Mitte September) erfolgt. Vorliegend sind ein Hineinbauen in die Brutzeit oder auch Vergrämuungsmaßnahmen wie Flatterband und Schwarzbrache nicht zulässig, da der Kranich eine Art mit fester Niststätte ist. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen ist daher für die WEA 03 eine artspezifische Bauzeitenregelung ohne die Möglichkeit des Hineinbauens festzulegen.

Zu NB 6.6 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im erweiterten Prüfbereich wurden Horste der die schlaggefährdeten Art Rotmilan (1x) und Seeadler (1x) festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane und andere Greifvögel gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Regelung beantragt (siehe LBP S. 19 und V3_{AFB})

Zu NB 6.7 Reptilien

Es wurden im Bereich der Wegsäume im Bereich der für vorliegendes Vorhaben genutzten Zufahrt zur bereits genehmigten WEA 02 (Windplan Schmolde Reg.-Nr.034.00.00/23) Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche (hier Zufahrten zum WEA-Standort) zu vermeiden, sind hier entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Regelung beantragt (V5_{AFB}). Das Maßnahmenblatt V1_{AFB} bis V5_{AFB} ist analog zum Vorhaben Windplan Schmolde WEA 02 (Reg.-Nr. 034.00.00/23) um die Detailkarten I und II mit dem Verlauf der Reptilienschutzzäune in geeignetem, lesbarem Maßstab zu ergänzen (siehe 0. Vorbermerkung).

Zu NB 6.8 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im *AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4* genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA innerhalb von **Funktionsräumen besonderer Bedeutung**, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1*). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 7.676 m² (inkl. Fundamentaufschüttung 288 m²). Die Antragstellerin hat betroffene Bereiche mit einer Bodenwertzahl > 50 als Böden mit besonderer Funktionsausprägung bilanziert (LBP S. 24).

Die Höhe der Bodenwertzahl stellt ein Maß für die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit dar und ist kein Wert- und Funktionselement, welches für die Bewertung der Funktionsausprägung des Bodens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung maßgeblich ist.

Die Bilanzierung für das Schutzgut Boden wurde entsprechend angepasst.

Fundamentböschungen (hier: die Aufschüttung die über die Fundamentabdeckung hinausgeht) an den WEA sind in Anlehnung an § 61 Abs. 1 Nr. 9 Brandenburgische Bauordnung ab einer Flächengröße von 300 m² als erheblich i.S. der Eingriffsregelung einzustufen und entsprechend zu kompensieren.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 7.388 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3.930 m²), davon

Fundament: 471 m² (Vollversiegelung)

Kranstellflächen: 946 m² (Teilversiegelung, entspricht 473 m² Vollversiegelung)

Zuwegung: 5.971 m² (Teilversiegelung, entspricht 2.985,50 m² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme A1 „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ im Umfang von ca. 7.860 m² können und die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im April 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Da im vorliegenden Fall die Maßnahme A1 in einem zertifizierten Flächenpool umgesetzt wird, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag inkl. Anlagen zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Antragstellerin vorzulegen. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Vertrag wurde vor Genehmigungserteilung vorgelegt.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.
Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragte WEA und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt in der naturräumlichen Region „Prignitz und Ruppiner Land“ (Landschaftsprogramm) und betrifft die Haupteinheit „Prignitz“ (Scholz, 1962).

Als Ziel nach Landschaftsprogramm Brandenburg ist für die o.g. naturräumliche Region u.a. die Bewahrung der Erlebniswirksamkeit der traditionellen Ackerbau Landschaft formuliert. Die landwirtschaftliche Prägung soll für Erholungssuchende erfahrbar bleiben.

Der Bemessungskreis umfasst im nördlichen Bereich kleinräumig auch Flächen in Mecklenburg – Vorpommern. Aufgrund der Ausprägung der Landschaft wird auch für diesen Bereich die Wertstufe 2 zugrunde gelegt.

Für den Bemessungskreis wurde die Wertstufe 2 zu 100 % ermittelt.

Durch die Antragstellerin wird dargelegt, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bemessungskreis als insgesamt gering, in Teilen bis mittel zu bewerten ist (LBP S. 29ff). Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen eine Ersatzgeldhöhe im unteren mittleren Bereich der Wertstufe 2 von 325 € / lfm vorgeschlagen.

Dieser Bewertung des Landschaftsbildes im Bemessungskreis wird durch N1 nicht gefolgt, da die konkreten Gegebenheiten im Bemessungskreis nicht in ausreichendem Maße gewürdigt werden. Ich nehme daher im vorliegenden Fall eine eigene Bewertung des Landschaftsbildes und eine Ermittlung des Zahlungswertes entsprechend den Kriterien des Kompensationserlass Windenergie auf Grundlage der Ausprägung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit vor.

Naturräumliche Haupteinheit „Prignitz“

Die Eigenart der Haupteinheit Prignitz wird bestimmt durch eine relativ gleichförmige, flachwellige Landschaft eiszeitlich entstandener Grundmoränenplatten. Diese werden von der Elde- und Dosseniederung begrenzt. Im Norden stellt sich das Relief etwas kuppiger dar. Landschaftstypische Strukturen sind einzelne Hügelketten, vermoorte, grünlandgeprägte Rinnen der in wechselnder Richtung verlaufenden Fließgewässer. Das Relief ist in der Prignitz mit durchschnittlichen Höhen von 40 m und maximalen Höhen bis 100 m bewegter als es ansonsten im Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland der Fall ist.

Die Oberfläche besteht überwiegend aus Geschiebesanden pleisto- und holozäner Abstammung, Lehme sind in der Prignitz im Gegensatz zum sonstigen „Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland“ eher selten. Dort wo es sie gibt, kommt es jedoch zu einem häufigen Wechsel der Untergründe. In den Rinnen haben sich humose Ablagerungen angereichert.

Als die natürlichen Waldgesellschaften sind auf den Lehmen Buchen-Traubeneichenwälder bzw. subkontinentale Traubeneichenwälder anzusehen. Auf den Sandern ist Kiefern-mischwald und in den Rinnen Erlenwald charakteristisch. Heute beschränken sich die noch vorhandenen Waldreste meist auf die Kiefernforste sandiger Untergründe, die Böden werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Für die Prignitz charakteristische Gliederungselemente stellen heute kleine, oft inselartige Waldbereiche, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, ferner Fließ- und Kleingewässer teilweise eingebettet in Grünland dar.

Die Vielfalt und Schönheit der Prignitz drückt sich aus durch in großflächige Ackerflächen eingebettete Wälder und Feldgehölze, eingestreute Siedlungen und Grünländer, Kleingewässer, Sölle und weg begleitende Gehölzstrukturen vor allem Hecken und Alleen. Große Abschnitte der landschaftsgliedernden Fließgewässer Stepenitz und Dömnitz weisen einen naturnahen Zustand auf. Einzelbäume, Lesesteinhaufen und regionaltypische Dorfstrukturen mit alten Feldsteinkirchen, einzelnen Fachwerkhäusern und fließenden, reichstrukturierten Übergängen vom Siedlungsbereich zum freien Landschaftsraum als Landschaftsgestalt in historisch gewachsenen Dimensionen erhöhen die Vielfalt. Der Wechsel verschiedener Landschaftselemente und Bewegungen im Relief beleben den visuellen Eindruck.

Eigenart, Vielfalt und sich daraus ergebend Schönheit des zu betrachtenden Gebietes in der Wertstufe 2 stellen sich nach Bewertung durch N1 wie folgt dar:

Der Bemessungsraum ist typisch für die Prignitz vorwiegend flachwellig, ackergeprägt, mit eingestreuten Waldbereichen, Grünländern, grünlandgeprägten Brachen, Feldgehölzen und markanten Einzelbäumen. Die für den Landschaftsraum typischen Geländebewegungen mit z.T. deutlichen wahrnehmbarem Höhenunterschied finden sich deutlich in einigen Bereichen z.B. in den Grünlandbereichen am Mühlengraben Freyenstein oder am Niemerlanger Graben im Raum Halenbeck. Im Bereich der Offenlandschaft ist die charakteristische Weite der Prignitzer Landschaft erlebbar. Innerhalb des Bemessungskreises fällt das Gelände insgesamt leicht von Süd nach Nord ab.

Der Dosseverlauf quert den Bemessungskreis im Norden in einer Länge von ca. 4 km und markiert die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Das Gewässer ist überwiegend von Gehölzen gesäumt. Der Bemessungskreis tangiert weiterhin im Westen den Gewässerverlauf der Stepenitz nördlich Penzlin. Die Stepenitz ist hier in Grünland eingebettet und von Gehölzen gesäumt. Innerhalb des Bemessungskreises finden sich im Ackerland eine Vielzahl von Söllen, die überwiegend gehölzbestanden sind.

Hervorzuheben sind mehrere größere Grünländer in den Niederungen der Fließgewässer Mühlengraben Freyenstein, Schmolder Abzugsgraben, Stepenitz, am Niemerlanger Graben und im Quellgebiet der Dosse. Die Fließgewässer und Gräben werden sehr oft von Schilf- und Hochstaudensäumen oder Gehölzen begleitet was zu einer Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

Es findet sich ein größerer Waldbereich zentral im Bemessungskreis. Hier stocken Nadel- und Laubbestände in unterschiedlichen Altersgruppen und Mischungsbeständen. Kleinere Waldbestände finden sich weiterhin im Süden, Norden und am westlichen Rand des Bemessungskreises bei Penzlin und Schabernack. Da die Prignitz sonst eher waldarm ist, haben die Waldbereiche im Landschaftsraum eine hohe Bedeutung sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild durch die Ausprägung der Waldränder und einen damit einhergehenden hohen Grenzlinienanteil.

Im Gebiet finden sich zahlreiche z.T. unbefestigte oder mit Feldsteinen gepflasterte Wege mit trockenen Saumstrukturen, kleinere und größere Gehölzinseln, Feldhecken mit und ohne Überhänger, Alleen, Baumreihen, Solitär-bäume und Lesesteinhaufen an Wegrändern als für den für den Naturraum typische Elemente

Eingestreu in den Bemessungskreis liegen mehrere Ortschaften. Die regionaltypischen, dörflichen bzw. kleinstädtischen Strukturen mit alten Kirchen, Feld- und Backsteinbauten und einzelnen Fachwerkhäusern sind größtenteils harmonisch durch Garten- und Grünländer oder auch Gehölzstrukturen in die umgebende Landschaft eingebunden. Die Stadt Freyenstein in ihrem typischen mittelalterlichen Aufbau, den beiden Schlössern, der denkmalgeschützten Pfarrkirche und dem deutschlandweit bedeutsamen archäologischen Park sind für die Region touristisch wichtig. Weiterhin haben in Schmolde die Fachwerkkirche und eine Hofstelle Denkmalcharakter. Der Elbe-Müritz-Rundweg quert den Bemessungskreis.

Die Vielfalt der Strukturen, die innerhalb Wertstufe 2 liegen, wird als mittel und in Teilen als höherwertig bewertet. Die Eigenart des Bemessungskreises entspricht in großen Teilen der Typik des Landschaftsraumes und wird daher auch als mittel und in Teilen höherwertig bewertet. Die Schönheit des Betrachtungsraums kann als mittel angesehen werden, wobei sie z.B. in Bereichen mit großen, ungegliederten Agrarflächen gering aber in Bereichen mit kleinteiligerer Strukturierung und Ausblicken in eine Landschaft mit wahrnehmbarer Profilierung und verschiedenen Elementen auch höherwertiger ausgeprägt ist.

Im Ergebnis ist nach Auffassung N1 festzustellen, dass es sich bei dem zu betrachtenden Gebiet der Wertstufe 2 um Landschaftsräume mittlerer und in Teilen höherer bis hochwertiger Erlebniswirksamkeit handelt. Als Vorbelastung und die Erlebniswirksamkeit beeinträchtigend wirken insbesondere die aktuell 32 Bestands-WEA welche sich konzentriert in 2 Windparks im zentralen und nordöstlichen Bereich des Betrachtungsgebietes befinden. Weiterhin werden aktuell im Raum Schmolde 5 WEA nördlich an den Bestandswindpark Halenbeck angrenzend gebaut. Der übrige Bemessungskreis ist frei von Bestands-WEA. Die Bestands-WEA sind in der Regel niedriger als die vorliegend beantragte WEA. Es kreuzt eine Hochspannungsleitung den Bemessungsraum.

Es wird daher für die Wertstufe 2 ein Wert im mittleren Bereich dieser Spanne (Wertstufe 2 250 – 500 €), konkret ein Betrag von 375 €, festgesetzt.

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	100	375	375 x 1,00 = 375
3	-	-	-
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		375 €

WEA 1: 375 € / m Anlagenhöhe WEA 1 x 250 m:

93.750 €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Luftverkehrsrecht

Mit Schreiben vom 15.10.2024 wurde die LuBB im Zuge der Behördenbeteiligung aufgefordert, eine fachbehördliche Stellungnahme / luftbehördliche Zustimmung zum v. g. Vorhaben abzugeben. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 3 des Typs VESTAS V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 250 m über Grund und einer Rotorblattlänge von 79,25 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
3	53 ° 17 ' 27.14 "	12 ° 18 ' 49.75 "	169	162	250,00	106,40	356,40	S	107	67

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 07.11.2024 (ELiA Juni 2024)

Das Plangebiet liegt südöstlich der Stadt Meyenburg zwischen den Ortschaften Halenbeck, Schmolde und der Stadt Freyenstein im Landkreis Prignitz. Die Planung stellt eine Erweiterung des bestehenden Windparks dar. Durch Errichtung der geplanten Anlagen wird das bestehende Höhenniveau erheblich angehoben.

Der hier in Rede stehende Windparkteil befindet sich ca. 4 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes Freyenstein. Der v. g. Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 21.11.2024, Az. OZ/AF-Bb 10869b liegt vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 3 mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (max. 356,40 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 163 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 173 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständerrungen) - bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 07.11.2024 (ELiA Juni 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG wurde erteilt. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage Nr. 3 des Anlagentyps VESTAS V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 250 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage Nr. 3 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen

Belange der Bundeswehr (BAIUDBw)

Es bestehen keine Einwände, Belange der Bundeswehr werden nicht berührt.

Forstrecht

Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen. Es bestehen keine Einwände, Belange des Landesbetriebs Forst werden nicht berührt. Es bestehen auch keine Auswirkungen auf das automatisierte Waldbrandfrühwarnsystem.

Befristung

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Zur Kostenentscheidung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
4. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichts- und Kontrollbehörde für den Betrieb der Anlage ist das LfU, Referat T21 mit Dienststelle in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 a (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Abteilung T 2, Referat T 21, PF 60 10 61, 14410 Potsdam).
5. Die Windenergieanlage wird behördenintern unter der Betriebsstätten (Bst.)-Nr. 10709550000 als Anlage 4001 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlagen gewährleisten zu können.
6. Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.
7. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
8. Für die Mitteilungen der NB 1.3 und 1.4 können die Formulare „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorV

„Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorIV genutzt werden.

9. Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlage innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen. Die Zuwegung zu dem Anlagenstandort und die Identifikationsnummer sind auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU/T 21 mit der Inbetriebnahmeanzeige oder zur erstmaligen Begehung und Revision zu übergeben.
10. Eine Kopie der Einmessbescheinigung des WEA-Standortes mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 ist dem LfU/T 21 zu übergeben.
11. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
12. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
13. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle T11 des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.
14. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
15. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Immissionsschutz

16. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

17. Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schalleistungspegel) sowie des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) und des $L_{p,90}$ (Schalleistungspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 %) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Oktavspektren V162-6.2 MW

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO6200	104,8	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
SO3	101,0	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	$L_{e,max}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO6200	106,5	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7
SO3	102,7	83,6	91,3	96,1	97,8	96,7	92,5	85,5	75,4

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels $L_{e,max}$

Modus	$L_{p,90}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO6200	106,9	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1
SO3	103,1	84,0	91,7	96,5	98,2	97,1	92,9	85,9	75,8

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB

Bauordnungsrecht

18. Für die Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche) führte die untere Bauaufsichtsbehörde keine Nachbarbeteiligung gemäß § 70 BbgBO durch.
19. Dem Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Abstandsfläche auf Projektionsfläche wird stattgegeben und die Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO wird zugelassen.
20. Die Prüfung der Nachweise der örtlichen Angleichung zusammen mit dem Baugrundgutachten kann durch den Bauherrn bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüfindgenieur für Standsicherheit veranlasst werden. Zur Erteilung der Baufreigabe muss die Genehmigung und die erforderlichen Prüfberichte bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
 Wird die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.1. 1-5 der DIBT- Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt wurden.
21. An den Standorten sind die erforderlichen Mindestabstände, größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) entsp. DIBT Richtlinie zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eisabwurfes und des Eisfalles, nicht eingehalten.
 Durch das Gutachten P240162SF.RO1 vom 21.03.2023 wurde nachgewiesen, dass durch die vorhandenen Systeme zur Eiserkennung eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von der betrachteten WEA ausgeschlossen wurde (Pkt. 4.6 des Gutachtens) und Maßnahmen nicht erforderlich sind.

22. Der Standort der WEA weist einen Abstand von weniger als drei Rotordurchmesser zwischen Turmachse der WEA und äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung auf. Für die WEA wäre daher der Nachweis (entspr. DIN EN 50341-2-4/1) zu führen, dass die Freileitung nicht vom schädigenden Einflussbereich der Nachströmung getroffen wird. Doch lt. Schreiben der 50-Hertz vom 24.09.2024 kann darauf verzichtet werden, da die Leiterseile bereits mit Schwingungsdämpfern ausgestattet sind.
23. Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme einer Windenergieanlage nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 72 Abs. 2 BbgBO), so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
24. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren für Turm und Fundament und 20 Jahre für Betriebsführungs- und Sicherheitssysteme, die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standortierung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für jede WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden sollen. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen erbringen.
25. Nach dauerhafter Betriebseinstellung hat der Betreiber die Windenergieanlage und sonstige im Zusammenhang damit errichtete baulichen Anlagen (z. B. Anlagenfundamente, Zuwegungen, Kranaufstellflächen, u. ä.) unverzüglich und vollständig zurückzubauen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.
Über den Abschluss der Demontearbeiten und der Beseitigung der Bodenversiegelung ist die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
26. Die Beseitigung der WEA ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen.

Gewässerschutz

27. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind einzuhalten.
28. Beim Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen sind die vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und durchzuführen, um eine Boden- und Gewässerverunreinigung auszuschließen.
29. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen haben so zu erfolgen, dass das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt wird.
30. Während des Baustellenbetriebes besteht die Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Oberflächen- und Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. In diesem Zusammenhang wird auf § 21 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) „Verhütung von Gewässerschäden, Meldepflicht“ hingewiesen.

31. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
32. Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der WEA bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.
33. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf gemäß § 36 WHG i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen, Kabelverlegung, etc.).
34. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.
35. Bei der Planung der Energiekabeltrassen im Bereich von Gewässer bzw. -kreuzungen ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Kreuzung mit dem Gewässer hat annähernd rechtwinklig zum Gewässer und mit einem Schutzrohr im gesteuerten Bohrverfahren zu erfolgen.
 - Die Gewässerkreuzung hat so zu erfolgen, dass zwischen der oberen Kante des Schutzrohres und der Gewässer- bzw. Rohrsohle ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten wird.
 - Die Leitung darf erst in einem Abstand von beidseitig 5,00 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden.
 - Der Kreuzungsbereich ist zu kennzeichnen.
36. Nach unserer Kenntnis ist das Vorhabengebiet umfangreich dräniert. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:
 - Bestandspläne von Drainagen liegen beim Wasser- und Bodenverband „Prignitz“.
 - Die Fundamente der geplanten WEA sind so anzuordnen, dass Drainagesammler nicht überbaut werden. Beschädigte Drainagen sind umgehend und entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen.
 - Ansonsten liegen Drainagen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz- MeAnlG).
37. Die wasserrechtliche Genehmigung für den Durchlass/Überfahrt im Gewässer wurde mit der Genehmigungsnummer G87 23/360/1689 erteilt (BlmSchG Reg.Nr.:034.00.00/23). Die Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Bodenschutz

38. Ist abzusehen, dass die Lagerungsdauer des abgeschobenen Mutterbodens 6 Monate überschreitet, ist dieses der UBB rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
39. Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind der UBB unverzüglich zu melden.
40. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit

die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Denkmalschutz

41. Es wird darauf hingewiesen, dass
- durch diese Erlaubnis Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt werden;
 - die Denkmalfachbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;
 - Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln sind.

Naturschutz

42. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
43. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
44. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
45. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällung von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.
46. Im Landkreis Prignitz unterliegt der Gehölzbestand dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann eine Beeinträchtigung des wegbegleitenden Gehölzbestandes bei der Erschließung oder der Anlieferung der Anlagenteile nicht ausgeschlossen werden. Der dem Geltungsbereich der BaumSchV-PR unterliegende

Gehölzbestand ist unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.

47. Beschädigungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der UNB anzuzeigen.
48. Sollte bei der Erschließung oder Anlieferung der Anlagenteile ein Lichtraumprofilschnitt erforderlich werden oder eine auf Grund von nicht vorhersehbaren Sachverhalten erforderliche Baumfällung und ist eine Änderung der BlmSch-Genehmigung diesbezüglich nicht erforderlich, so ist für diese Maßnahmen ein Antrag auf Genehmigung nach der BaumSchV-PR bei der UNB schriftlich zu stellen.
49. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen), Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen hat aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes grundsätzlich immer gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb eines Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu erfolgen.
50. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.

Luftverkehr

51. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
52. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
53. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
54. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
55. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schöne-

feld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Lufffahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.-vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

56. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
57. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Lufffahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Lufffahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
58. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Freileitungen

59. Der Vorhabenträger hat die Planungen für Erdkabelverbindungen zum Standort der Windenergieanlagen, die sich im Freileitungsbereich (Freileitungsschutzstreifen zzgl. einer Zone von 15 m) beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen, im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen. Die Planungen sind unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten und der einzusetzenden Maschinen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen bei der 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) unter Angabe der Reg.-Nr. 2024-005611-01-OGZ zur Prüfung einzureichen.
Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von jeglicher Bebauung freizuhalten.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung – BbgSGPrüfV) vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 02.09.2004 (geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4))

Straßenverkehrsrecht

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2024 (GVBl. II Nr. 16)]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Dorn

Anlagen

Luffahrt: Kartenausschnittkopie des beurteilten Standortes
 Datenblatt zur Baubeginnsanzeige
 Vordruck Antrag Kranstellung